

MaComp-Kommentar

Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und
Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

von

Prof. Dr. Dieter Krimphove, Prof. Dr. Oliver Kruse, Petra Adelt, Dirk Auerbach, Dr. Günter Birnbaum, Julia Dost,
Melanie Frankenberger, Dr. Rolf Haußner, Dr. Alexandra Mohn, Hartmut Renz, Julia Richter, Frank Russo, Daniel
Rybarczyk, Dr. Holger Schäfer, Karsten Stahlke, Dr. Hanno Teuber, Thiemo Walz

1. Auflage

[MaComp-Kommentar – Krimphove / Kruse / Adelt / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Wirtschaftsrecht: Gesamtdarstellungen](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64816 8

beck-shop.de

Krimphove/Kruse
MaComp

beck-shop.de

MaComp

Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion
und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und
Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG
für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dieter Krimphove
Universität Paderborn
Jean Monnet-Professor „ad personam“

Prof. Dr. Oliver Kruse
Hochschule der
Deutschen Bundesbank

Bearbeitet von

Petra Adelt, Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH); *Dirk Auerbach*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; *Dr. Günter Birnbaum*, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; *Julia Dost*, Dipl.-Kff.; *Melanie Frankenberger*, Rechtsanwältin; *Dr. Rolf Haußner*, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; *Prof. Dr. Dieter Krimphove*, Universität Paderborn, Jean Monnet-Professor „ad personam“; *Prof. Dr. Oliver Kruse*, Hochschule der Deutschen Bundesbank; *Dr. Alexandra Mohn*, Rechtsanwältin; *Hartmut Renz*, Rechtsanwalt; *Julia Richter*, Rechtsanwältin; *Frank Russo*, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; *Daniel Rybarczyk*, Dipl.-Kfm. und Compliance-Beauftragter; *Dr. Holger Schäfer*, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; *Karsten Stahlke*, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH); *Dr. Hanno Teuber*, Rechtsanwalt; *Thiemo Walz*, Rechtsanwalt

2013

beck-shop.de

Zitiervorschlag:
Bearbeiter in Krimphove/Kruse MaComp AT 1 Rn. 1

www.beck.de

978 3 406 64816 8

© 2013 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: fgb · freiburger graphische Betriebe GmbH & Co KG
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Geleitwort

Europäische Normen und Gesetze in Deutschland werden in der Regel über die Jahre immer komplexer und vielfältiger. Gerade die Regulierung des Wertpapiergeschäfts stand hier in den letzten Jahren besonders im Vordergrund. Ein klarer gesetzlicher Rahmen für den Wertpapierhandel ist dabei zur Sicherstellung des Vertrauens und der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte unerlässlich. Es sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass es letztlich die Banken und Sparkassen sind, die diese Vorschriften primär umsetzen müssen. Damit sind nicht nur Kosten verbunden. Gesetze und Normen sind auch nicht immer selbsterklärend. Sie bedürfen der Einordnung. Insofern begrüße ich, dass mit diesem MaComp-Kommentar das Verständnis in der Praxis erleichtert, bei der Umsetzung eine zusätzliche Orientierung gegeben und zugleich die ein oder andere Diskussion angestoßen wird. Ich wünsche dem Werk einen hohen Verbreitungs- und Nutzungsgrad in der Literatur und Praxis.

Georg Fahrenschon
Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes

beck-shop.de

Vorwort

Die stetige Zunahme der Europäisierung und Internationalisierung des Marktes für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen eröffnet Marktteilnehmern – Kunden ebenso wie Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen – ungeahnt vielfältige Möglichkeiten ihren Geschäftsverkehr ebenso wie ihrer Geschäftsstrategien auszuweiten. Diese Ausweitung der Finanzdienstleistungsaktivitäten geht mit einer großen Intransparenz auf diesen Märkten einher. Diese Intransparenz resultiert speziell aus der Abstraktheit der Produkte und Dienstleistungen des Finanzmarktes. Potenziert werden die Gefahren der Markt-Intransparenz zudem durch ein „Wissens-Gefälle“ im Verhältnis der Anleger bzw. Kunden zu den Finanzdienstleistern: oft sind nur Letztere mit den Qualitäten und Risiken der von Ihnen vertriebenen Finanzprodukte vertraut. Des Weiteren verfügen nur Finanzdienstleister über vertiefte Kenntnisse der Vertriebsmodalitäten. Der Mangel an Transparenz auf den Finanzmärkten führt – wie insbesondere die Finanzkrisen der letzten Jahre nachhaltig bewiesen haben – zu einem dauerhaften Verlust des Vertrauens der Marktteilnehmer in das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanz-/beziehungswise Finanzdienstleistungsmärkte.

Umso wichtiger ist daher die Existenz von Compliance-Vorschriften: diese schützen den Kunden vor riskanten, unüberlegten und auch vor falschen Anlageentscheidungen, sie reglementieren den Verkehr zwischen Kunden und Finanzdienstleister sowie zwischen Finanzdienstleistungsunternehmen untereinander und schaffen so eine rechtlich verlässliche Basis fairer Geschäftsbeziehungen auf dem Finanzanlage- und Finanzdienstleistungsmarkt. Mit dieser Zielsetzung stehen Compliance Vorschriften nicht nur in der Tradition des Verbraucherschutzes in Europa, sondern ebenfalls in der Zielsetzung der Verminderung ungerechter Wettbewerbsvorteile, die unter dem Finanzdienstleistungsunternehmen zu ungewollten Wettbewerbsnachteilen führen. Nicht nur internationale Regelungen, europäische Richtlinien und Verordnungen sondern auch das deutsche Wertpapierhandelsgesetz und letztlich die MaComp haben sich diesen Zielsetzungen verschrieben. Diese Rechtsquellen gelten allerdings für eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhaltskonstellationen. Sie sind daher notwendigerweise abstrakt und generell formuliert.

Der Konkretisierung der Ausführungen der MaComp, der einzelfallbezogenen Erläuterung ihrer Pflichten und Handlungsanweisungen aber auch der Darstellung der gesetzgeberischen Hintergründe wie auch des Pflichtenkanons der Finanzdienstleistungsinstitute und deren Umsetzung in die Praxis, dient die hier vorgelegte Kommentierung der MaComp. Diese Kommentierung ermöglicht so die praxisnahe Organisation der Finanzinstituts-Leitung, der Tätigkeit der Compliance-Officer bis hin zu der Entgegennahme und Bearbeitung von Kundenaufträgen und sachgerechten Beratungsgesprächen der Anlageberater.

Eine solche praxisnahe und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Kommentierung der MaComp ist das Anliegen der Herausgeber. Diese hoffen, mit diesem Werk einen Beitrag nicht nur zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, sondern auch zur Erleichterung von Finanzdienstleistungen zu liefern, und somit den für

beck-shop.de

Vorwort

Vorwort

die Volkswirtschaft so wichtigen Sektor der Finanzdienstleistungen in Zukunft sicherer und damit attraktiver zu gestalten.

Der guten Ordnung wegen möchten wir noch anfügen, dass alle Autoren in ihren Beiträgen jeweils nur ihre persönliche Meinung wiedergeben, die nicht der Position der Institution entsprechen muss, für die sie tätig sind.

Juli 2013
die Herausgeber

MaComp – Einleitung¹

Gegenstand dieses Kommentars sind die MaComp (*Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG* (MaComp)², d.h. ein Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Auslegung und Konkretisierung der §§ 31 ff. WpHG ist eine der wesentlichen Pflichten der BaFin. Das ergibt sich etwa auch aus der Richtlinienkompetenz, die der Gesetzgeber der BaFin in § 35 Abs. 4 WpHG eingeräumt hat³. Seit die BaFin die MaComp am 7. Juni 2010 nach einer ausgiebigen schriftlichen und mündlichen Anhörung veröffentlicht hat, ist dieses Rundschreiben sowohl in der Literatur als auch in der Praxis Gegenstand vieler Diskussionen gewesen.

1. Beweggründe und Zielsetzung

Mit dem Fall der Lehman-Bank haben in Deutschland viele Anleger, die in Zertifikate investiert waren, erhebliche Teile ihrer Ersparnisse verloren. In vielen Diskussionen, die ihren Weg selbst in die Talk-Shows von ZDF und ARD fanden, warfen Anlegerschützer den Unternehmen vor, mit intransparenten Produkten Anleger nicht korrekt beraten zu haben. In der Diskussion wurde immer wieder die Frage gestellt, wer eigentlich entscheide, welche Produkte einem Kunden empfohlen werden. Eigentlich gäbe es dafür doch die Compliance-Stelle (Compliance). Wie sich aber herausstellte, war Compliance in vielen Fällen nicht in den Genehmigungsprozess für neue Produkte eingebunden. Dies hatte mehrere Gründe. Zum einen war dies aufgrund der Personalausstattung der Compliance in vielen Unternehmen gar nicht darstellbar, zum anderen war die Stellung von Compliance oft nicht stark genug, um dem Vertrieb Paroli bieten zu können. Dass am Ende viele Kunden Schadensersatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ erhielten, konnte nur den Eindruck verstärken, dass die Unternehmen sich zwar rechtlich abgesichert fühlten, aber im Nachhinein erkannten, viele Kunden nicht richtig behandelt zu haben. Um die Kunden aber fair zu behandeln, benötigt ein Unternehmen eine Compliance, die unabhängig von der Rechtsabteilung agieren und, um durchsetzungsfähig zu sein, „auf Augenhöhe“ mit der Rechtsabteilung und dem Vertrieb handeln kann. Ein wesentliches Motiv für die Formulierung dieses Rundschreibens und damit auch ein Kernthema der MaComp sind deshalb auch die Stellung und die Aufgaben von Compliance. Als Konsequenz „der Lehman-Aufarbeitung“ haben viele Unternehmen das Personal in ihren Compliance-

¹ Der Verfasser hat hierzu in der WM 2011, 293 ff. zusammen mit Claire Kütemeier erstmals ausführlich Stellung genommen. Übernahmen aus diesem Aufsatz sind beabsichtigt – Zustimmung der Co-Autorin liegt vor – und werden nicht im Einzelnen dargestellt.

² Rundschreiben WA 4/2010 vom 7.6.2010, Geschäftszeichen WA 31 – Wp 2002-2009/0010, zuletzt geändert am 7. Dezember 2012, abrufbar unter www.bafin.de.

³ Siehe dazu *Birnbaum* in FS für Kümpel, Berlin 2003, 49, 50 f.; ausführlich zu der Bindungswirkung des Rundschreibens *Niermann*, Die Compliance-Organisation im Zeitalter der MaComp – eine Analyse ausgewählter Fragen, ZBB 5/10, S. 400 ff., 404 ff., der immerhin eine atypische faktische Bindungswirkung attestiert.

Einleitung

Abteilungen aufgestockt, teilweise erheblich. Warum es aber erst dieser Krise bedurfte, um den Unternehmen vor Augen zu führen, wie wichtig eine starke Compliance und insbesondere auch eine adäquate Personalausstattung ist, wirft einige Fragen auf. So stellt sich etwa die Frage, warum die externen Prüfer⁴ in vielen Fällen nicht eine stärkere Compliance bei ihren jährlichen Prüfungen gefordert haben.

Aufgabe der MaComp ist es, den Arbeitsplatz „Compliance“ mit seiner Stellung im Unternehmen (Stichwort: Unabhängigkeit), seinen Aufgaben (Stichwort: Kerncompliance) und seinem Verhältnis zu anderen internen und externen Überwachungsfunktionen zu beschreiben. Ziel ist eine durchsetzungsfähige Compliance. Die MaComp unterscheidet dabei zwischen „harten“ Muss-Vorschriften und eher „weichen“ Soll-Vorschriften und Empfehlungen.

Die BaFin stellt ferner mit den MaComp ein Kompendium zur Verfügung, das das gesamte Regelwerk zu den Wohlverhaltensregeln des 6. Abschnitts des WpHG zusammenführt. Dazu ist es in einen Allgemeinen (AT) und Besonderen Teil (BT) untergliedert. Der AT enthält den Anwendungsbereich, die Zielsetzung, die Verantwortung der Geschäftsleitung und allgemeine organisatorische Anforderungen sowie Anforderungen an Auslagerungen. Der BT konkretisiert gesonderte Vorschriften des WpHG und der das Gesetz konkretisierenden Rechtsverordnung, der WpDVerOV⁵.

Wichtig für alle, die mit den §§ 31 ff. WpHG arbeiten, ist eine klare Arbeitsgrundlage. Größere Banken und Rechtsanwaltskanzleien können mit dem Wirrwarr der Rechtsgrundlagen vielleicht ganz gut leben. Für die Rechtsanwender bestand deshalb ein großer Bedarf, die deutschen Compliance-Regeln mit ihren Grundlagen übersichtlich und jeweils aktuell an einem für alle einsehbaren Ort einzustellen. Die BaFin-Webseite ist geradezu prädestiniert für diese Aufgabe. Hinzu kommt, dass über einen modularen Aufbau der MaComp Ergänzungen unkompliziert eingebracht werden können, ohne dass das gesamte Regelwerk insgesamt neu angehört werden muss. Aufsicht und Industrie nebst Vertretern der Wirtschaftsprüfer treffen sich regelmäßig, um Ergänzung- oder Änderungsbedarf betreffend die MaComp zu diskutieren. Insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MiFID werden hier diskutiert. Dieser Abstimmungsprozess kann natürlich nicht dazu führen, dass alle Auslegungsfragen mit den Marktteilnehmern diskutiert werden. Hier ist es die Aufgabe der Aufsicht, die wesentlichen Grundsatzfragen herauszufiltern.

2. Grenzen, Diskussionen

Die MaComp können bestehende Rechtsvorschriften lediglich konkretisieren, mithin kein neues Recht setzen. Ferner ist das allgemeine Gesellschaftsrecht zu beachten, das die Verantwortlichkeiten in den Unternehmen klar regelt⁶. Hier ist

⁴ Wertpapierdienstleistungsunternehmen, somit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, unterliegen einer jährlichen Prüfungspflicht durch externe Wirtschaftsprüfer gemäß § 36 Abs. 1 WpHG.

⁵ Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregelung und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung).

⁶ Siehe dazu *Lösler*, Die Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG, WM 41/2010, 1917 ff..

Einleitung

das Aufsichtsrecht bzw. seine Konkretisierung unter anderem mit dem deutschen Aktienrecht in Einklang zu bringen. So könnte es etwa für die Unabhängigkeit des Compliance-Beauftragten zuträglich sein, wenn der Compliance-Beauftragte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates entlassen werden könnte bzw. der Compliance-Beauftragte direkten Zugang zum Aufsichtsrat hätte. Soweit konnte – auch wenn die BaFin wollte – eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift wie die MaComp aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage nicht gehen. Der Compliance-Beauftragte ist Angestellter und nimmt seine Aufgaben in einer von der Geschäftsleitung abgeleiteten Gesamtverantwortung wahr. Die vom WpHG geforderte „Unabhängigkeit“ der Compliance muss in diesem Zusammenhang gewährt werden. In diesem Kontext ist auch die Empfehlung zu verstehen, zur Wahrung der Unabhängigkeit den Compliance-Beauftragten für mindestens 24 Monate zu benennen sowie zur Stärkung des Compliance-Beauftragten eine 12-monatige Kündigungsfrist seitens des Arbeitgebers zu vereinbaren.⁷

Die MaComp sind bereits vor ihrem Erscheinen heftig diskutiert und auch kritisiert worden. Übersehen wurde aber oft bei den Diskussionen, dass viele Regelungen gar nicht neu, sondern den vielbesagten alten Wein in neuen Schläuchen darstellen. Die Regelungen zu den Mitarbeitergeschäften in BT 2 der MaComp etwa wurden lediglich eins zu eins in die MaComp überführt.

Neu sind indes insbesondere eine Reihe von Regelungen, die sich auf die hierarchische Stellung und Unabhängigkeit von Compliance in den Unternehmen und auf die angesprochenen Begründungspflichten beziehen.⁸ Insbesondere das Verhältnis zwischen Compliance- und Rechtsabteilung ist heftig diskutiert worden, wobei das Argument, dass sich die Verzahnung der beiden Abteilungen als praxistauglich erwiesen habe, gerade nicht überzeugt.⁹ Begründet wird eine Verbindung beider Abteilungen häufig mit dem Argument, beide Abteilungen beschäftigen sich im Kern mit rechtlichen Aufgaben, so dass die Bündelung sämtlicher juristischer Ressourcen sinnvoll sei. Die Zusammenlegung beider Abteilungen ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben der Compliance-Abteilung über eine rechtliche Begutachtungstätigkeit weit hinausgehen¹⁰, kritisch zu sehen. Der „weitere“ Blick der Compliance über die Legalität hinaus kann hier zu Konflikten mit den Interessen der Rechtsabteilung, eine Transaktion oder das Aufsetzen eines neuen Produkts zu ermöglichen, führen.

Interessant war die Diskussion, wie ein Überstimmen etwa eines Vetos von Compliance geregelt werden sollte bzw. kann. Auch in diesem Fall ist die Einbeziehung eines „neutralen“ Dritten – etwa des Aufsichtsrats – diskutiert worden. Aus den o.g. genannten Gründen zum Konflikt zwischen Aufsichts- und Gesellschaftsrecht war dies aber nicht darstellbar. Letztlich muss ein derartiges „overruling“ aber dokumentiert werden und dem Aufsichtsrat über den Compliancebericht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WpHG mitgeteilt werden.¹¹ Einen ähnlichen Konfliktfall stellen Budgetkürzungen bei Compliance dar. Hier ist der Kern der

⁷ BT 1.3.3.4 Tz. 4 der MaComp.

⁸ BT 1.3.3 (Unabhängigkeit).

⁹ Siehe dazu *Lösler* aaO, 1920; auch die erwähnten Schadensersatzzahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch viele Unternehmen lassen an der Praxistauglichkeit einer gemeinsamen Abteilung zweifeln.

¹⁰ So auch *Engelhardt*, Die neuen Compliance-Anforderungen der BaFin, ZIP 38/2010, 1832 ff.

¹¹ BT 1.2.2 Tz.4 der MaComp.

Einleitung

Arbeitsfähigkeit von Compliance betroffen, denn ein kleineres Budget führt fast notwendigerweise zu einer geringeren Compliance-Dichte. Wenn auch kein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats festgelegt werden konnte, so sind nach den MaComp wesentliche Kürzungen des Budgets deshalb schriftlich zu begründen und der Aufsichtsrat ist darüber zu informieren.¹²

Die MaComp konkretisieren auch die Aufgaben der Compliance-Funktion: Überwachung, regelmäßige Bewertung und Beratung, wie in § 12 Abs. 3 WpDVerOV aufgeführt. Viele Aufgaben, wie etwa die Überwachung der Mitarbeitergeschäfte sind altbekannt, neu war für viele Compliance-Abteilungen aber etwa die Einbeziehung in die Festlegung der Grundsätze für Vertriebsziele und Bonuszahlungen.¹³ Dem Verfasser ist in Gesprächen auch vor Augen geführt worden, dass die Verantwortung der operativen Bereiche unbeschadet bleiben müsse. Die MaComp verlangen keinesfalls, dass Compliance in alle Prozesse von Anfang bis Ende eingebunden wird, sondern schlägt etwa Interventionsrechte bei Produktgenehmigungsprozessen vor.¹⁴ Dadurch soll verhindert werden, dass Compliance durch ein Überladen mit Routineaufgaben quasi stillgelegt wird. Die primäre Verantwortung liegt bei den Fachbereichen und deren unmittelbaren Vorgesetzten („first-level-Kontrolle“).

Compliance sieht sich nicht gerne als „verlängerten Arm der Aufsicht“, sondern eher in der Rolle des Beraters und Unterstützers. Der Gesetzgeber hat aber ausdrücklich der Compliance eine Überwachungsaufgabe zugewiesen. Diese Überwachungsaufgabe wird mit den MaComp konkretisiert. Dazu muss Compliance den Bereich definieren, in dem sie aufgrund der Risikolage des Unternehmens – das ist der Kernbereich Compliance – eigene Vor-Ort-Prüfungen vornehmen wird, und zwar prüfungstechnisch nachvollziehbar begründet und unter Festhaltung der Anzahl der Stichproben.¹⁵ Erwartet wird mit anderen Worten, dass die Compliance-Beauftragten insbesondere bei größeren Unternehmen sich auch risikoorientiert Zweigstellen aussuchen, bei denen sie vor Ort Prüfungshandlungen vornehmen. Die Verantwortung des „first levels“ bleibt selbstverständlich unberührt. So ist der Vorgesetzte eines Beraters – etwa ein Filialleiter – als „first level“ in der Regel für die Kontrolle der Beraterprotokolle zuständig. Compliance wird die dokumentierten Kontrollhandlungen des „first-levels“ wiederum einer Kontrolle unterziehen, wobei sie natürlich auch stichprobenartig Beratungsprotokolle untersucht.

3. Themen in der Diskussion

a. Adressat der MaComp

Insbesondere um die Frage des richtigen Adressatenkreises der MaComp sowie das Aufgabenspektrum der Tätigkeit von Compliance gab es von Anfang an viele Diskussionen. Ein während der Konsultationsphase häufig vorgebrachter Einwand gegen die MaComp lautet, die MaComp würden den Mitarbeitern der Compliance in den Unternehmen umfangreiche neue Pflichten auf, die so gesetzlich gar nicht vorgesehen seien. Aus der Kurzfassung des Titels des Rundschreibens

¹² BT 1.3.1.1 Tz. 2 der MaComp.

¹³ BT 1.2.4 Tz 6 der MaComp.

¹⁴ BT 1.2.4 Tz. 3 der MaComp.

¹⁵ BT 1.2.1.2 Tz. 2 der MaComp.

Einleitung

„MaComp“ wurde hierbei geschlossen, sämtliche im Rundschreiben aufgeführten Pflichten richteten sich nur an Mitarbeiter der Compliance. Dabei wurde übersehen, dass die MaComp bereits dem vollständigen Titel nach die Unternehmen selbst in die Pflicht nehmen.

An dieser Stelle ist deshalb noch einmal deutlich klarzustellen, dass das Rundschreiben per se an die Unternehmen als solche gerichtet ist. Der Titel MaComp stellt hierbei heraus, dass dieses Rundschreiben sich auf das Wertpapiergeschäft und die darin bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezieht¹⁶. Es ist festzuhalten, dass sich lediglich das Modul BT 1 an die Compliance-Funktion richtet, während die übrigen Module an die Unternehmen selbst adressiert sind. Dies entspricht dem allgemeinen, auch § 33 Abs. 1 WpHG zugrunde liegenden Grundsatz, dass die Gesamtverantwortung für die Einhaltung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt.

Soweit die MaComp in BT 1 die Compliance-Funktion adressieren, ist weiter festzuhalten, dass Compliance im Sinne der MaComp nur die sog. Wertpapier-Compliance¹⁷ im Blick hat. Als Kompendium zu den Wohlverhaltensregeln nach §§ 31 ff. WpHG konkretisieren die MaComp die Anforderungen für Banken und Finanzdienstleister, soweit diese Wertpapiergeschäft betreiben.¹⁸ Compliance im Sinne der MaComp ist hierbei die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 WpHG definierte Kontrollinstanz. Wie sich aus dem Verweis in § 33 Abs. 1 Satz 1 auf die allgemeine Organisationsanforderung des § 25a Abs. 1 KWG ergibt, ist Compliance damit ein Teil des unternehmensweiten internen Kontrollsystems nach § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG, der für den Bereich des WpHG die internen Kontrollen wahrnimmt¹⁹. Compliance im Sinne der MaComp bezeichnet also nicht die gesamte Kontrollstruktur zur Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben, sondern ist auf das Wertpapiergeschäft beschränkt. Die Tatsache, dass unter den Begriff der Compliance häufig darüber hinausgehend auch die Geldwäscheprävention oder andere Risikocontrollingeinheiten gefasst werden, kann nicht über die gesetzliche Definition der Compliance hinweghelfen.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass eine Anbindung der Wertpapier-Compliance an diese weiteren Kontrollbereiche unzulässig oder nicht angemessen wäre – vielmehr kann eine Anbindung an andere Kontrollbereiche dazu beitragen, die Stellung der Compliance im Unternehmen zu stärken. Gleichgelagerte Kontrollfunktionen in einer Abteilung zu bündeln, sammelt Ressourcen, kann Synergien schaffen (beispielsweise bei Kontrollhandlungen im Hinblick auf Kundenakten) und führt insgesamt zu einer Aufwertung, da einer größeren Abteilung in der Regel stärkeres Gewicht im Unternehmen zukommt. Eine Zusammenlegung mit anderen Bereichen ist nur dann nicht zulässig, wenn dies einen Interessenkonflikt auslösen oder auf andere Weise die Arbeitsfähigkeit der Compliance schmälern könnte. Entsprechend führen die MaComp in BT 1.3.3.2 Tz. 1 und 2 aus, dass eine Anbindung der Compliance-Funktion an andere Kontrollbereiche wie etwa die Geldwäscheprävention oder das Risikocontrolling grundsätzlich zulässig ist, ausgenommen ist davon eine Anbindung an die Interne Revision. Da zu den

¹⁶ Anders als beispielsweise das Rundschreiben 11/2010 MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 15.12.2010), das die Organisation sämtlicher Geschäftsbereiche der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Fokus hat.

¹⁷ Auch als Compliance im engeren Sinne bezeichnet.

¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 4 WpHG.

¹⁹ So auch *Niemann*, a. a. O., S. 408.

Einleitung

Aufgaben der Revision auch die Überprüfung der Tätigkeit der Compliance-Funktion zählt, würde die Zusammenlegung beider Bereiche zwangsläufig zu einer Selbstkontrolle der Revision führen, was es zu verhindern gilt.

b. Der präventive Ansatz der Compliance

Diskutiert wurde auch, inwieweit einzelne Abschnitte der MaComp über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, die BaFin „Gesetzgeber spiele“. Weiter konnte man hin und wieder lesen, einzelne Ausführungen der MaComp entsprechen nicht dem gesetzlichen Verständnis der Compliance-Funktion. Dies zielt wesentlich auf die Ausführungen in AT 6.1 Tz. 1 der MaComp ab, wonach die Compliance-Funktion dauerhaft und wirksam sowie prozessbegleitend als auch präventiv tätig werden muss. Diese Beschreibung, die einem modernen Compliance-Verständnis entspricht, geht freilich über das herkömmliche Bild der Compliance-Funktion, wonach diese auf nachgelagerte Kontrollen beschränkt ist, hinaus. Dennoch findet sich dieses weite Verständnis der Aufgaben der Compliance auch in den geltenden materiell-gesetzlichen Regelungen zur Compliance wieder.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion ergeben sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 WpDVerOV. Der präventive und prozessbegleitende Aspekt der Compliance-Funktion findet sich hierbei in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpDVerOV, wonach die Compliance-Funktion die Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der im Unternehmen eingerichteten Verfahren zur Verhinderung von Verstößen gegen das WpHG beraten und unterstützen *muss*. Die Compliance-Funktion ist somit nicht lediglich, wie häufig behauptet wird²⁰, berechtigt, präventiv tätig zu werden, sondern dazu verpflichtet. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis der Mitarbeiter der Compliance, die sich als Berater und Begleiter der operativen Bereiche in den Unternehmen sehen²¹. Die Pflicht zur Beratung der Mitarbeiter in Bezug auf die im Unternehmen getroffenen Grundsätze und Verfahren beinhaltet dabei neben der allgemeinen Schulung der Mitarbeiter auch die Aufgabe, die Mitarbeiter beim Einrichten neuer Verfahren, z. B. beim Einrichten neuer Prozesse oder der Aufnahme neuer Produkte in den Vertrieb, zu beraten²². Dies ist essentieller Bestandteil der Aufgaben der Compliance-Funktion nach dem vorherrschenden modernen Aufgabenverständnis von Compliance, wonach die Compliance-Funktion in das Tagesgeschäft einzubinden ist, um so Problembewusstsein bei den Mitarbeitern zu schaffen und damit Gesetzesverstöße zu vermeiden²³.

Gegen die Doppelfunktion der Compliance wird gelegentlich vorgebracht, die gleichzeitige Wahrnehmung präventiver als auch kontrollierender bzw. prüfender Aufgaben durch die Compliance-Funktion hindere diese an einer unabhängigen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben, da die Wahrnehmung vor- und nachgelagerter Aufgaben zu einer Selbstkontrolle der Compliance führe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Überwachungshandlungen der Compliance, anders als die Kontrollhandlungen der Internen Revision, die mit zeitlicher Verzögerung und prozessunabhängig in den verschiedenen Bereiche der Unternehmen stattfin-

²⁰ Beispielsweise *Bauer* a. a. O., S. 361.

²¹ So auch *Lösler*, a. a. O., S. 1922.

²² So auch *Held* in Clouth/Lang in MIFID-Praktikerhandbuch, Rn. 444, 2007.

²³ *Lösler* a. a. O., S. 1922.

Einleitung

den, *prozessbegleitend* und kontinuierlich stattfinden²⁴. Das Durchführen dieser Überwachungshandlungen durch die Mitarbeiter der Compliance, die zuvor den Erstellungsprozess beratend begleitet haben, ist hierbei sogar zweckmäßig, da die Überwachungshandlungen – und hier liegt der wesentliche Unterschied zu den Prüfungen der Internen Revision – darauf abzielen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der zuvor aufgestellten Grundsätze und getroffenen Vorkehrungen kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten. Bei ihren Überwachungshandlungen kann die Compliance so feststellen, ob die beim Aufstellen der Prozesse abgegebenen Empfehlungen entsprechend umgesetzt wurden, und falls nicht, nun korrigierend eingreifen.

c. Umfang der Überwachungsaufgabe von Compliance

Der allgemeine Teil der MaComp verlangt, dass die Compliance-Funktion die im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Vorschriften des WpHG, insbesondere der §§ 31 ff. WpHG überwacht. Hierzu wurde vorgebracht, mit dieser Formulierung erweitere die BaFin den Aufgabenumfang der Compliance-Funktion unzulässigerweise auf das gesamte WpHG, der eigentlich Aufgabenumfang der Compliance-Funktion beschränke sich jedoch auf die Überwachung der im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Regelungen des sechsten Abschnitts des WpHG (§§ 31 ff. WpHG) und der Meldepflichten nach § 9 WpHG²⁵.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV muss die Compliance-Funktion die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Vorkehrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen überwachen und regelmäßig bewerten...“ § 12 Abs. 1 WpDVerOV wiederum verweist auf die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 WpHG einzurichtenden Grundsätze und Verfahren; § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG fordert Grundsätze, Mittel und Verfahren, die sicherstellen, dass das Unternehmen und seine Mitarbeiter „den Verpflichtungen dieses Gesetzes“ nachkommen, somit Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung des gesamten WpHG sicherstellen sollen. Damit fordert der Gesetzgeber eindeutig die Erstreckung der Überwachungshandlungen durch Compliance in Bezug auf sämtliche relevanten Vorgaben des WpHG. Hierbei sind neben den Regelungen der §§ 31 ff. insbesondere § 9 und § 10 WpHG sowie die Insidervorschriften nach §§ 12 ff. WpHG und die Regelungen zur Marktmanipulation von Bedeutung.

Es wäre auch nicht sinnvoll, den Aufgabenbereich der Compliance-Funktion auf die Einhaltung der §§ 31 ff. WpHG zu beschränken. Beispielsweise ist die Überwachung der im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Insidervorschriften nach §§ 12 ff. WpHG wie Vertraulichkeitsbereiche, Beobachtungs- und Sperllisten, etc. klassische Kernaufgabe der Compliance-Funktion. Dies bedeutet nicht, dass die Compliance-Funktion sämtliche Kontrollhandlungen in diesem Bereich selbst vornehmen muss; § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpDVerOV spricht ausdrücklich von der „Überwachung der im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen“. Aus diesem Grund stellt AT 6 Tz. 1 der MaComp klar, dass zunächst die operativen Bereiche für die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und die Durchführung von Kontrollen verantwortlich sind.

²⁴ Siehe BT 1.2.1.2 Tz. 7 Satz 2 der MaComp.

²⁵ Z. B. *Bauer* a. a. O., S. 361; *Niemann* a. a. O. S. 412.

Einleitung

Eine Begrenzung auf die §§ 31 ff. WpHG würde zudem zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen – beispielsweise ist es Auslegungsfrage, ob die Überprüfung von Vorkehrungen zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften § 33b WpHG oder aber unmittelbar §§ 12 ff. WpHG zugeschrieben wird. Eine solche Beurteilung kann nicht dafür maßgeblich sein, ob die Überwachungsaufgabe im Aufgabenbereich der Compliance-Funktion liegt. Im Übrigen ist die Grenze zwischen den Maßnahmen zur Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der übrigen Regelungen des WpHG auch in vielen anderen Fällen fließend.

Befürchtet wurde teilweise unter Compliance-Beauftragten, diese Bewertung führe dazu, dass Compliance-Beauftragte für die Einhaltung sämtlicher Regelungen des WpHG in die Verantwortung genommen würden. Diese Verantwortung trägt jedoch naturgemäß die Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens – dies ergibt sich aus § 25a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG. Dies wird in den MaComp ebenfalls im BT klargestellt. Aufgabe und Verantwortung der Compliance-Funktion ist lediglich die Überwachung und Bewertung der im Unternehmen getroffenen Vorkehrungen.

5. Harte und weiche Vorgaben

Die BaFin verwendet in den MaComp Muss- und Sollregelungen sowie Empfehlungen. Im Anschreiben vom 7. Juni 2010 zu den MaComp nimmt sie zu den Anforderungen in Form von Empfehlungen und Sollvorschriften Stellung, sie betont ausdrücklich, „dass die Einhaltung dieser Vorgaben als geeignete Verfahren bzw. Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der §§ 31 ff WpHG und somit als sog. best practice angesehen werden kann.“²⁶

In Gesprächen mit Compliance-Beauftragten stellte sich schnell heraus, dass hier „die Musik gespielt wird“. Hintergrund ist in vielen Fällen, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis (sog. comply or explain) mit Soll-Vorschriften verfolgt wird, während Empfehlungen rein rechtlich keine Verbindlichkeit erzeugen können. Sollvorschriften finden wir insbesondere zur Frage der Stellung des Compliance-Beauftragten; insbesondere soll in Fällen, in denen Interessenkonflikte in den Unternehmen regelmäßig auftreten sind, der Compliance-Beauftragte organisatorisch und disziplinarisch dem „Compliance-Vorstand“ unterstellt werden²⁷. Eine Anbindung an die Rechtsabteilung soll grundsätzlich nicht erfolgen; soweit eine Anbindung erfolgt, „ist dies unter Darlegung der Gründe prüfungstechnisch nachvollziehbar zu begründen“²⁸. Nicht für die BaFin und die Unternehmen, sondern auch für die mit der Prüfung der Einhaltung beauftragten Wirtschaftsprüfer war dies ein Kernpunkt in der Diskussion um die MaComp. Empfehlungen hat die BaFin bei dem Verhältnis zwischen dem Compliance-Beauftragten und den Leitern der Revision, des Risikocontrollings und der Rechtsabteilung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegeben, und zwar die einer grundsätzlichen Gleichbehandlung. Insbesondere einige Leiter von Rechts- und Revisionsabteilungen hatten ihre offene Verwunderung über diese „Gleichbehandlung“ geäußert. Dieses geäußerte Unverständnis für eine Gleichbehandlung konnte hingegen nur als Bestätigung für eine noch nicht in vollem Umfang vorhandene „gleiche Augenhöhe“ zwischen den betroffenen Abteilungen ansehen werden.

²⁶ Schreiben der BaFin vom 7. Juni 2010, abrufbar unter www.bafin.de.

²⁷ BT 1.3.3.4 Tz. 3 der MaComp.

²⁸ BT 1.3.3.3 Tz. 3.

Einleitung

6. Ausblick

a. Überarbeitungen der MaComp aufgrund nationaler Gesetzgebung

Wie oben unter 2. dargestellt, war eines der mit der Veröffentlichung der MaComp verbundenen Ziele der BaFin die Schaffung eines flexiblen Regelwerks, das jederzeit eine zeitnahe Aktualisierung der maßgeblichen Vorschriften, die Compliance einzuhalten hat, ermöglicht. Insofern sind die MaComp kein starres Regelwerk, sondern auf eine kontinuierliche Aktualisierung angelegt, die zu den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen die erforderliche Konkretisierung im Sinne einer Darlegung der Verwaltungspraxis der BaFin wiedergeben. Eine Anpassung der MaComp kann entweder durch eine Überarbeitung einzelner Module oder die Aufnahme zusätzlicher Module zu neuen Themenfeldern erfolgen. Der in Anlehnung an die MaRisk gewählte modulare Aufbau der MaComp erlaubt dabei eine jederzeitige Erweiterung des Rundschreibens um weitere Abschnitte, ohne die übrigen Module anzutasten. Neben Erkenntnissen aus der Aufsichtspraxis können hierbei insbesondere Änderungen des geltenden Aufsichtsrechts im Bereich der §§ 31 ff. WpHG Anlass zu einer Aktualisierung der MaComp geben.

b. Europäische Entwicklungen

Nicht nur in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene ist derzeit das Aufsichtsrecht in der Diskussion. Dabei zeigt sich unter anderem, dass die in den MaComp angelegte Stärkung der Compliance-Funktion nicht lediglich ein rein deutscher Aufsichtsansatz ist, sondern auch an anderer Stelle erkannt wurde, dass eine Aufwertung der Compliance unerlässlich ist, um eine bessere Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch die Unternehmen und eine Verbesserung des Kundenschutzens zu erreichen. Die Erkenntnisse der Finanzkrise²⁹ geben nach Ansicht der Europäischen Kommission Anlass dazu, unter anderem eine direkte Berichtslinie zwischen Geschäftsleitung und Compliance und eine Einbindung der Compliance in den Prozess zur Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte³⁰. Entsprechende Anforderungen ergeben sich bereits aus den MaComp, soweit dies für die Wirksamkeit der Compliance-Funktion unerlässlich ist³¹.

Die Integration europäischer Richtlinien und technischer Standards in die MaComp wird für die BaFin eine ständige Aufgabe sein. Hier wird insbesondere darauf zu achten sein, dass die MaComp ihre Lesbarkeit für den Praktiker bewahren.

²⁹ Siehe Abschnitt 1., S. 6 f. zu den Beweggründen der Kommission im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen der MiFID.

³⁰ Siehe Abschnitt 7.3.2 und 7.3.3 b) des ESMA-Konsultationspapiers; das Konsultationspapier spricht von möglichen Anpassungen: „...the Commission services consider...“.

³¹ BT 1.2.4 Tz. 3 und BT 1.3.1 der MaComp.

beck-shop.de

Bearbeiterverzeichnis

Geleitwort	Georg Fahrenschon
Vorwort.....	Prof. Dr. Dieter Krimphove und Prof. Dr. Oliver Kruse
Einleitung: Die MaComp aus Sicht der BaFin	Dr. Günter Birnbaum
Kommentierung	
AT Allgemeine Organisatorische Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG	
AT 1 Vorbemerkung	Frank Russo
AT 2 Quellen	Prof. Dr. Dieter Krimphove
AT 2.1 Internationale/europäische Quellen und Auslegungen	
AT 2.2 Nationale Rechtsquellen	
AT 3 Anwendungsbereich	
AT 3.1 Anwenderkreis	Prof. Dr. Oliver Kruse
AT 3.2 Proportionalitätsgrundsatz	Dr. Rolf Haußner
AT 4 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ..	Prof. Dr. Oliver Kruse
AT 5 Zusammenarbeit mehrerer Wertpapierdienstleistungsunternehmen	Prof. Dr. Dieter Krimphove
AT 6 Allgemeine Anforderungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG	Karsten Stahlke
AT 6.1 Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens	
AT 6.2 Mittel und Verfahren des Wertpapierdienstleistungsunternehmens	
AT 7 Verhältnis §§ 31 ff. WpHG zu § 25a KWG ..	Prof Dr. Dieter Krimphove
AT 8 Aufzeichnungspflichten (inklusive neue Konsultation)	Julia Richter
AT 8.1 Mindestaufzeichnungspflichten	
AT 8.2 Aufzeichnungspflichten gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV	
AT 8.2.1 Zuwendungsverzeichnis	
AT 8.2.2 Verwendungsverzeichnis	
AT 8.2.3 Qualitätsverbesserung	
AT 8.3 Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der Geeignetheitsprüfung nach § 31 Abs. 4, Abs. 4a WpHG	
AT 9 Anforderung an das Outsourcing nach § 33 Abs. 3 WpHG	Dirk Auerbach/Petra Adelt

Bearbeiterverzeichnis

BT Besondere Anforderungen nach § 31 ff. WpHG	
BT 1 Stellung und Aufgaben von Compliance	Dr. Holger Schäfer
BT 1.1 Stellung	
BT 1.1.1 Unabhängigkeit	
BT 1.1.2 Wirksamkeit	
BT 1.1.3 Dauerhaftigkeit	
BT 1.2 Aufgaben der Compliance-Funktion	
BT 1.3 Verhältnis zur Bundesanstalt	
BT 2 Überwachung von Mitarbeitergeschäften nach § 33b WpHG und § 25a KWG	Karsten Stahlke
BT 2.1 Mitarbeiterdefinition	
BT 2.2 Definition von Mitarbeitergeschäften	
BT 2.3 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 3 WpHG	
BT 2.4 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 4 WpHG	
BT 2.5 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 5 und Abs. 6 WpHG	
BT 2.6 Ausnahmetatbestände	
BT 2.7 Anforderungen gemäß § 25a KWG	
BT 3 Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 2 WpHG und § 4 WpDVerOV	Thiemo Walz
BT 3.1 Anwendungsbereich	
BT 3.1.1 Anwendungsbereich/Pflichtenumfang	
BT 3.1.2 Verhältnis zu § 124 InvG und § 15 WpPG	
BT 3.2 Zugänglichmachen	
BT 3.3 Darstellungsvorschriften für an Privatkunden gerichtete Informationen	Thiemo Walz
BT 3.3.1 Ausreichende und verständliche Darstel- lung	
BT 3.3.2 Aktualität der Darstellung	
BT 3.3.3 Darstellung von Vorteilen und Risiken ..	
BT 3.3.4 Darstellung von Wertentwicklungen	
BT 3.3.4.1 Vergangenheitsbezogene Angaben	
BT 3.3.4.2 Zukunftsbezogene Angaben	
BT 3.4 Steuerliche Hinweise	Daniel Rybarczyk
BT 3.5 Übereinstimmung von Werbung und Pro- duktinformation	Julia Dost Daniel Rybarczyk
BT 3.6 Angaben mit Bezug zur Aufsichtsbehörde ..	Julia Dost
BT 3.7 Dokumentation von Werbemitteilungen ..	
BT 4 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a WpHG	Hartmut Renz/ Melanie Frankenberger

Bearbeiterverzeichnis

BT 4.1 Ausübung des Ermessens bei Auswahl der Ausführungsplätze und bei Ausarbeitung der Ausführungsgrundsätze	
BT 4.2 Inhaltliche Ausgestaltung der Ausführungsgrundsätze	
BT 4.3 Bewertungsverfahren und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	
BT 4.4 Weiterleitung von Wertpapieraufträgen zur Ausführung durch ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen	
BT 5 Auslegung einzelner Begriffe der §§ 31 Abs. 2 S. 4, 34b Wertpapierhandelsgesetz in Verbindung mit FinAnV	Dr. Alexandra Mohn
BT 5.1 Analyse von Finanzinstrumenten	
BT 5.2 Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält	
BT 5.3 Einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll	
BT 5.4 Öffentlich verbreiten und weitergeben	
BT 5.5 Werbemitteilungen	
BT 5.6 Sonstige Rechtsbegriffe	
BT 5.7 Anforderungen gemäß § 31d WpHG und die Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten der Finanzanalysten durch Emittenten im Rahmen von Analystenkonferenzen und -veranstaltungen	
BT 6 Anforderungen an Beratungsprotokolle nach § 34 Abs. 2a WpHG	Dr. Hanno Teuber
BT 6.1 Anwendungsbereich von § 34 Abs. 2a WpHG	Dr. Hanno Teuber/Hartmut Renz/ Melanie Frankenberger
BT 6.2 Inhalt des Beratungsprotokolls gemäß § 14 Abs. 6 WpDVerOV	
BT 7 Prüfung der Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG	Dirk Auerbach/Petra Adelt
BT 7.1 Information an die Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG	
BT 7.2 Notwendige Vorkehrungen zum Verständnis von Kunden und Anlagen	
BT 7.3 Qualifikation der Mitarbeiter von WP-Unternehmen	
BT 7.4 Umfang der vom Kunden einzuholenden Informationen	
BT 7.5 Zuverlässigkeit der Kundeninformationen ..	
BT 7.6 Aktualisierung der Kundeninformationen ..	
BT 7.7 Kundeninformationen zu juristischen Personen oder Gruppen	
BT 7.8 Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Geeignetheit einer Anlage	

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort	VII
MaComp – Einleitung	IX
Bearbeiterverzeichnis	XIX

Kommentierung

AT Allgemeine organisatorische Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG

AT 1 Vorbemerkung	1
AT 2 Quellen	11
AT 2.1 Internationale/europäische Quellen und Auslegungen	12
AT 2.2 Nationale Rechtsquellen	13
AT 3 Anwendungsbereich	29
AT 3.1 Anwenderkreis	30
AT 3.2 Proportionalitätsgrundsatz	33
AT 4 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	41
AT 5 Zusammenarbeit mehrerer Wertpapierdienstleistungsunternehmen	44
AT 6 Allgemeine Anforderungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG	48
AT 6.1 Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens	58
AT 6.2 Mittel und Verfahren des Wertpapierdienstleistungsunternehmens	64
AT 7 Verhältnis §§ 33 WpHG ff. zu § 25a KWG	76
AT 8 Aufzeichnungspflichten (inklusive neue Konsultation)	88
AT 8.1 Mindestaufzeichnungspflichten	94
AT 8.2 Aufzeichnungspflichten gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV	102
AT 8.2.1 Zuwendungsverzeichnis	106
AT 8.2.2 Verwendungsverzeichnis	110
AT 8.2.3 Qualitätsverbesserung	118
AT 8.3 Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der Geeignetheitsprüfung nach § 31 Abs. 4, Abs. 4a WpHG	119
AT 9 Anforderung an das Outsourcing nach § 33 Abs. 3 WpHG	120

BT Besondere Anforderungen nach § 31 ff. WpHG

BT 1 Stellung und Aufgaben von Compliance	135
Vor BT 1	141
BT 1.1 Stellung der Compliance-Funktion	152
BT 1.2 Aufgaben der Compliance-Funktion	162
BT 1.3 Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Funktion	221
BT 2 Überwachung von Mitarbeitergeschäften nach § 33b WpHG und § 25a KWG	290
BT 2.1 Mitarbeiterdefinition	291
BT 2.2 Definition von Mitarbeitergeschäften	294
BT 2.3 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 3 WpHG	296
BT 2.4 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 4 WpHG	302
BT 2.5 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 5 und Abs. 6 WpHG	308

Inhaltsverzeichnis

BT 2.6 Ausnahmetatbestände	308
BT 2.7 Anforderungen gemäß § 25a KWG	309
BT 3 Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 2 WpHG und § 4 WpDVerOV	310
BT 3.1 Anwendungsbereich	310
BT 3.1.1 Anwendungsbereich/Pflichtenumfang	310
BT 3.1.2 Verhältnis zu § 124 InvG und § 15 WpPG	312
BT 3.2 Zugänglichmachen	312
BT 3.3 Darstellungsvorschriften für an Privatkunden gerichtete Informationen	322
BT 3.3.1 Ausreichende und verständliche Darstellung	322
BT 3.3.2 Aktualität der Darstellung	324
BT 3.3.3 Darstellung von Vorteilen und Risiken	324
BT 3.3.4 Darstellung von Wertentwicklungen	326
BT 3.3.4.1 Vergangenheitsbezogene Angaben	326
BT 3.3.4.2 Zukunftsbezogene Angaben	331
BT 3.4 Steuerliche Hinweise	360
BT 3.5 Übereinstimmung von Werbung und Produktinformation	362
BT 3.6 Angaben mit Bezug zur Aufsichtsbehörde	367
BT 3.7 Dokumentation von Werbemitteilungen	370
BT 4 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a WpHG	373
BT 4.1 Vorgehensweise bei der Auswahl der Ausführungsgrundsätze (Ausübungsermessens)	381
BT 4.2 Inhaltliche Ausgestaltung vor dem Hintergrund der institutseigenen Rahmenbedingungen	385
BT 4.3 Bewertungsverfahren und Überprüfung	388
BT 4.4 Weiterleitung von Aufträgen an ein anderes WpDLU (Auswahlermessens)	391
BT 5 Auslegung einzelner Begriffe der §§ 31 Abs. 2 S. 4, 34b Wertpapierhandelsgesetz in Verbindung mit FinAnV	398
BT 5.1 Analyse von Finanzinstrumenten	398
BT 5.2 Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält	399
BT 5.3 Einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll ..	401
BT 5.4 Öffentlich verbreiten und weitergeben	402
BT 5.5 Werbemitteilungen	403
BT 5.6 Sonstige Rechtsbegriffe	403
BT 5.7 Anforderungen gemäß § 31d WpHG und die Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten der Finanzanalysten durch Emittenten im Rahmen von Analystenkonferenzen und -veranstaltungen	404
BT 6 Anforderungen an Beratungsprotokolle nach § 34 Abs. 2a WpHG	434
BT 6.1 Anwendungsbereich von § 34 Abs. 2a WpHG	435
BT 6.2 Inhalt des Beratungsprotokolls gemäß § 14 Abs. 6 WpDVerOV	437
BT 7 Prüfung der Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG	462
BT 7.1 Information an die Kunden über die Beurteilung der Geeignetheit	462
BT 7.2 Notwendige Vorkehrungen zum Verständnis von Kunden und Anlagen ..	464
BT 7.3 Qualifikation der Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen .	464
BT 7.4 Umfang der von den Kunden einzuholenden Informationen (Verhältnismäßigkeit)	465
BT 7.5 Zuverlässigkeit der Kundeninformationen	467
BT 7.6 Aktualisierung der Kundeninformationen	469
BT 7.7 Kundeninformationen zu juristischen Personen oder Gruppen	469
BT 7.8 Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Geeignetheit einer Anlage	471